

Stand: 10.02.2026 12:25:48

## Vorgangsmappe für die Drucksache 17/9736

"Öffentliche Konsultation: "Bekämpfung der Schleuserkriminalität - erfüllt das EU-Recht seinen Zweck?" 12.01.2016 - 06.04.2016"

---

### Vorgangsverlauf:

1. Europaangelegenheit (Drucksache) 17/9736 vom 26.01.2016
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/11851 des VF vom 31.05.2016
3. Beschluss des Plenums 17/11976 vom 14.06.2016
4. Plenarprotokoll Nr. 76 vom 14.06.2016



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie  
regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Öffentliche Konsultation: „Bekämpfung der Schleuserkriminalität –  
erfüllt das EU-Recht seinen Zweck?“

12.01.2016 – 06.04.2016

### Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 35. Sitzung am 26. Januar 2015 im Wege der Vorprüfung mit den Stimmen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Union erforderlich ist.
2. Das Vorhaben wird zur federführenden Beratung gemäß § 83d Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO an den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen überwiesen.

### Begründung:

Die Konsultation ist landespolitisch von Bedeutung. Als Zielgruppe sind u. a. die nationalen Polizeibehörden und die Justiz angesprochen. Ziel dabei ist es, die bestehende EU-Gesetzgebung im Bereich der Schleuserkriminalität, bestehend aus der Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt sowie aus dem Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt, auf ihre Tauglichkeit in der Praxis hin zu überprüfen und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Angesichts der aktuellen Flüchtlingskrise und der damit verbundenen Auswirkungen auf Bayern hat die Bekämpfung der Schleuserkriminalität auf allen Ebenen oberste Priorität und ist somit auch im Interesse des Landes.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**

Drs. 17/9736

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union; Öffentliche Konsultation: "Bekämpfung der Schleusungskriminalität - erfüllt das EU-Recht seinen Zweck?"**

12.01.2016 - 06.04.2016

### I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt ausdrücklich, dass sich die Staatsregierung im Rahmen der Konsultation der Europäischen Kommission "Bekämpfung der Schleusungskriminalität: Erfüllt das EU-Recht seinen Zweck?" beteiligt hat.

Der Bayerische Landtag stimmt den Aussagen der von der Staatsregierung bereits an die Kommission übermittelten Stellungnahme vollumfänglich zu und bittet die Kommission um weitgehende Berücksichtigung des Beitrages der Staatsregierung im Rahmen der Konsultation.

Die Stellungnahme der Staatsregierung hat folgenden Inhalt:

„Beitrag der Bayerischen Staatsregierung zur Konsultation: "Bekämpfung der Schleusungskriminalität: Erfüllt das EU-Recht seinen Zweck?"

#### 1. Einleitung und Rechtsrahmen

Die Europäische Kommission hat am 13.01.2016 eine Konsultation zur Bekämpfung von Schleusungskriminalität eingeleitet. Ziel ist es, Bewertungen zur bestehenden EU-Gesetzgebung und Verbesserungsvorschläge

für eine Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens einzuholen.

Für die Bekämpfung der Schleusungskriminalität sind auf EU-Ebene vor allem zwei Rechtsakte von Bedeutung:

- Die Richtlinie 2002/90/EG vom 28.11.2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EG L 328 v. 05.12.2002, S. 17 f.) und
- der Rahmenbeschluss 2002/946/JI vom 28.11.2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EG L 328 v. 05.12.2002, S. 1 ff.).

Die eingeleitete Konsultation wendet sich insbesondere an Justiz- und Polizeibehörden in den Mitgliedstaaten. Interessierte haben bis 06.04.2016 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die folgende Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung orientiert sich dabei an wesentlichen, im Online-Fragebogen aufgeworfenen Fragestellungen.

#### 2. Zur Sozialschädlichkeit der Schleusungskriminalität

Zur Bekämpfung der (organisierten) Schleusungskriminalität müssen nach Ansicht der Bayerischen Staatsregierung alle Anstrengungen unternommen werden, um diese besonders sozialschädliche Form kriminellen Verhaltens mit allen verfügbaren Mitteln zurückzudrängen.

In zunehmend skrupelloser Weise nutzen die Schleuser eine drohende Verfolgung von migrationsbereiten Menschen in ihrem Herkunftsland oder deren soziale und wirtschaftliche Notsituation zu eigensüchtigen Zwecken aus. Schleusungen haben sich dabei zu einem hoch „profitablen Geschäft“ und in manchen (Dritt-)Ländern sogar zu einem bedeutsamen Wirtschaftszweig entwickelt. Die ständig stei-

genden Profite gehen Hand in Hand mit einer immer weitergehenden Professionalisierung der Schleuserbanden. Um den Wirtschaftszweig „Menschenschmuggel“ aufrecht zu erhalten beziehungsweise wachsen zu lassen, werden inzwischen potentiell Migrationswillige sogar aktiv rekrutiert. Die angeschwollene "Schmugglerindustrie" wirbt zusätzliche Kunden, das breite Angebot verstärkt auf diesem Wege die Nachfrage.

Zur Gewinnmaximierung findet die Schleusung häufig unter Bedingungen statt, die als menschenunwürdig zu bezeichnen sind und die die zu schleusenden Personen erheblichen Gefahren für Leib und Leben aussetzen. Ein Beispiel für das menschenverachtende Treiben der Schleuser stellt der am 27.08.2015 in Österreich aufgedeckte Fall dar, bei dem 71 Menschen zumeist syrischer Staatsangehörigkeit auf der Fahrt von Ungarn in einem Kühllaster qualvoll erstickt sind. Ungezählt ist ferner die große Zahl der Flüchtlinge, die in den letzten Monaten versucht haben, in seeuntüchtigen Booten (z.B. kleinen Schlauchbooten oder ausgedienten Frachtschiffen ohne seemännische Begleitung) über das Mittelmeer nach Europa zu gelangen, und auf diesem Weg umgekommen sind.

Neben dem Schutz vor Gefahren für Leib und Leben der geschleusten Migranten richten sich strafrechtliche Regelungen zur Bekämpfung des Schleuserunwesens gegen den Umstand, dass Schleuser nicht nur die soziale und wirtschaftliche Notlage und häufig auch die Unerfahrenheit der Migranten skrupellos zu ihrem Vorteil ausbeuten, sondern die Migranten hierdurch nicht selten zugleich in eine die Ausbeutung fördernde Abhängigkeit geraten, in dem etwa die Kosten für die Schleusung durch erzwungene Tätigkeiten (Zwangspornstitution, Zwangsarbeit) aufgebracht werden müssen.

Durch die Schleusungen werden vor allem auch die staatlichen Systeme einer kontrollierten Zuwanderung unterlaufen und damit die dahinter stehenden Interessen, insbesondere an einer Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes und der Finanzkraft der Steuer- und Sozialsysteme in den Mitgliedstaaten, beeinträchtigt. Massenhafte Durchbrechungen des staatlichen Kontrollregimes, wie sie insbesondere bei von Schleusern initiierten oder unterstützten Migrationsströmen zu gewärtigen sind, können letztlich dazu führen, dass der soziale

Frieden innerhalb der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gefährdet wird.

Vor dem Hintergrund des grenzüberschreitenden Phänomens ist eine durch das EU-Recht vorgegebene Mindestharmonisierung der Strafvorschriften ein wichtiger Beitrag zur effektiven Bekämpfung der Schleusungskriminalität in Europa. Nachdem die hauptsächlich einschlägigen Vorschriften aus dem Jahr 2002 stammen, ist das Anliegen der Kommission, die Wirksamkeit des vorgegebenen strafrechtlichen Rahmens zu überprüfen, uneingeschränkt zu begrüßen und zu unterstützen.

3. Zu Schwierigkeiten bei der nationalen Verfolgung der Schleusungskriminalität (Frage 7 des Fragebogens)

Die Schleusungskriminalität steht - abgesehen von den sozialen, politischen oder ökonomischen Ursachen der zugrunde liegenden Migrationsbewegungen - in einem größeren Rahmen mit den bestehenden Vorschriften und Möglichkeiten einer legalen Migration nach Europa. Diese dem Strafrecht vorgelagerten, zumeist asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen und insbesondere auch deren Umsetzung in der Praxis beeinflussen auch die Erscheinungsformen der Schleusungskriminalität. Auf diesen Rechtsrahmen wird im Folgenden nicht näher eingegangen. Es sollen - entsprechend dem Zweck der Konsultation - allein strafrechtliche Gesichtspunkte beleuchtet werden.

Für die Praxis der Strafverfolgung der Schleusungskriminalität ist festzustellen, dass Schwierigkeiten bei ihrer Bekämpfung weniger aus einer defizitären Ausgestaltung materiell-strafrechtlicher Regelungen resultieren, sondern vor allem Eigenheiten dieser Kriminalitätsform zuzuschreiben sind. Das ist, ungetacht der nachfolgenden Ausführungen und Vorschläge, auch für die Beurteilung des EU-strafrechtlichen Rahmens im Blick zu behalten.

Zu den Eigenheiten und Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Schleusungskriminalität zählt, dass die ethnische Abschottung fremdländischer Schleusergruppen, die Ansiedlung ihrer Führungskräfte und logistischen Stützpunkte im Ausland (Herkunfts- und Transitstaaten) wie auch die mangelnde Kooperations- und Aussagebereitschaft Geschleuster

die Aufklärung erschweren. Die geschleusten Migranten haben sich häufig wegen Ausländerstraftaten und Urkundendelikten selbst strafbar gemacht und fürchten im Falle ihrer Aussage häufig nicht nur ihre eigene Bestrafung und Abschiebung, sondern auch Repressalien der Schleuser, zu denen sie sich nicht selten weiterhin in Abhängigkeit befinden.

Auch ist das Vertrauen in die örtlichen staatlichen Institutionen insbesondere aufgrund der Erfahrungen in den Herkunftsändern wenig ausgeprägt. Selbst in den Fällen, in denen Migranten aussage- und kooperationsbereit sind, lässt sich feststellen, dass deren Aussagen mit Blick auf die Verfolgung von Schleusern gerade der höheren hierarchischen Ebenen häufig von nur geringem kriminalistischen Nutzen sind. Den geschleusten Migranten sind häufig nur Vor-, Tarn- oder Aliasnamen von Schleusern und deren Handlangern bekannt. Personenbeschreibungen bleiben vage und Schleusungsrouten und Aufenthaltspunkte auf dem Reiseweg vielfach unbekannt. Auch einer Aussageperson aus dem Kreis der Schleuser fehlt - wenn sie auf unterster hierarchischer Ebene der Täterstruktur steht - in aller Regel der Einblick in die Tätergruppe, so dass sie lediglich über Decknamen und Orte von Kontaktaufnahmen berichten kann.

Hiervon ausgehend hat es sich auch in Deutschland in der Vergangenheit als hohe Hürde bei der nachhaltigen Bekämpfung dieser Kriminalitätsform erwiesen, dass meist nur die Opfer sowie lokale Residenten, Kurierfahrer oder vergleichbare Dienstleister auf unterer Hierarchieebene angetroffen werden. Arbeitsteilung, Abschottung und Einschüchterung der Beteiligten werden gezielt eingesetzt, um die höherrangigen Mitglieder dieser Strukturen organisierter Kriminalität vor Strafverfolgung zu schützen. Die Hinterleute dieser sog. "Schlepperbanden" sitzen überwiegend im Ausland (oft in den Herkunfts- und Transitländern). Deshalb bedarf es einer vielfältigen internationalen Zusammenarbeit, damit hier gewonnene Hinweise auf derartige Strukturen in den anderen tangierten Ländern tatsächlich, intensiv sowie erfolgreich - und damit nachhaltig - verfolgt werden können. Da der Reiseweg oftmals über eine Vielzahl von Ländern erfolgt, müssen idealiter diese alle eingebunden und die Erkenntnisse entsprechend zusammengeführt werden, da sich erst dadurch ein Gesamtbild ergibt. Erst durch weitreichende Strukturmittlungen zu den agierenden Gruppierungen ist es möglich, diese auch im Ausland vollständig zu erkennen und zerschlagen zu können. Um die Profiteure der Tätigkeit zu

ermitteln und Gewinne abzuschöpfen, sind flankierend Finanzermittlungen anzustellen. Hier stehen die Ermittler aber vor erheblichen Schwierigkeiten, nachdem die meisten Zahlungen in bar erfolgen und die Zahlungsströme daher nicht oder nur schwer nachverfolgt werden können.

Die vorgenannten Ermittlungsnotwendigkeiten wie auch Ermittlungshindernisse bedingen entsprechende Ressourcen und einen "langen Atem" bei den Strafverfolgungsbehörden, nicht zuletzt im Hinblick auf die erforderliche internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe. Dabei ist auch festzustellen, dass gerade der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit und Rechtshilfe mit einigen der relevanten Herkunfts- und Transitländern erhebliche und teilweise unüberwindbare Schwierigkeiten gegenüber stehen. Die skizzierten Gegebenheiten führen letztlich dazu, dass es außerordentlich schwierig und aufwändig ist, in die internationalen Strukturen vorzudringen und die maßgeblichen Akteure strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen.

4. Zur Ausgestaltung des Straftatbestands - Art. 1 RL 2002/90/EG (Fragen 8 und 9 des Fragebogens)

a) Erfassung auch von Anstiftungshandlungen

Die derzeitige Ausgestaltung des allgemeinen Tatbestands in Art. 1 RL 2002/90/EG knüpft an vorsätzliche Hilfeleistungen an, die die unerlaubte Ein- oder Durchreise oder den unerlaubten Aufenthalt Dritter fördern. Aus hiesiger Sicht gibt die Evaluation Anlass zur Prüfung, über die Fälle der Hilfeleistung hinaus auch die Fälle der Veranlassung entsprechender Handlungen Dritter EU-strafrechtlich zu erfassen. Eine solche Anstiftungshandlung ist mindestens in gleichem Umfang sozialschädlich.

Zu bedenken ist hierbei, dass nach aktuellen Schilderungen Schleuser potenziell Migrationswillige zunehmend aktiv rekrutieren (vgl. Reitano/Tinti, Survive and Advance - The Economics of Smuggling Refugees and Migrants into Europe, ISS Paper 289, Johannesburg, South Africa, 2015, S. 9). Auch fordern Schleuser die in die EU geschleusten Ausländer häufig auf,

ihre Pässe zu vernichten oder zu unterdrücken, damit die nationalen Behörden über die Identität der Personen im Unklaren bleiben und ihre Abschiebung erschwert wird. Anstiftungshandlungen zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt kommen auch bei Rekrutierungen im Umfeld des Menschenhandels vor, ferner bei Fällen, in denen Schleuser Migrationswillige im Ausland anwerben, damit diese nach ihrer Einschleusung in einem EU-Mitgliedstaat einer illegalen Erwerbstätigkeit nachgehen.

b) Keine Begrenzung der Strafbarkeit der Beihilfe zur unerlaubten Ein- oder Durchreise auf vorteilsbezogenes Handeln

Unter Nummer 9 des Fragebogens wird die Frage aufgeworfen, ob die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise nur bei Handeln zur Erlangung eines Vermögensvorteils strafbewehrt sein soll (entsprechend der Regelung für den unerlaubten Aufenthalt). Diese Frage ist zu verneinen. Namentlich die Fälle, in denen die Schleuser bei Förderung der unerlaubten Ein- oder Durchreise wiederholt oder zugunsten mehrerer Ausländer handeln, berühren die Schutzzwecke der Regelung in gleicher Weise. Das gilt insbesondere mit Blick auf das staatliche Interesse an einer kontrollierten und begrenzten Zuwanderung. Eine solche Ausgestaltung des Tatbestandes verhindert auch, dass Schleuser straffrei ausgehen, weil sich die Strafgerichte mangels zureichender Tatsachengrundlage nicht die Überzeugung bilden können, dass das Handeln eines Vermögensvorteils wegen erfolgt. Nachdem Gelder häufig in bar und nicht unbedingt an den unmittelbar Ausführenden geleistet werden und Ermittlungen ins Ausland teilweise erheblichen Schwierigkeiten begegnen, vermeidet die bestehende Regelung Beweisschwierigkeiten und liegt daher im Interesse einer effektiven und konsequenten Bekämpfung der Schleungskriminalität.

5. Qualifikationstatbestände und Strafen - Art. 1 Abs. 3 RB 2002/946/JI (Fragen 11 bis 13 des Fragebogens)

Die Evaluation gibt ferner Anlass, über die die bisherige Ausgestaltung qualifizierter Fälle und die damit einhergehende erhöhte Straf-

drohung nachzudenken. Aus hiesiger Sicht ist hier - insbesondere aus präventiven Erwägungen - eine Verschärfung der bestehenden (Mindest-)Regelungen angezeigt.

Der Rahmenbeschluss 2002/946/JI sieht Qualifikationen bzw. Strafschärfungen bisher lediglich für die Fälle vor, in denen die strafbare Handlung als Handlung einer kriminellen Vereinigung begangen wurde oder bei deren Begehung das Leben einer zu schleusenden Person gefährdet wurde. Dabei werden nur die Fälle der Hilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise erfasst, und diese auch nur, wenn sie zu Gewinnzwecken begangen werden. Für die danach eingegrenzten Fälle ist nach Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren, in Ausnahmefällen des Art. 1 Abs. 4 im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren vorzusehen.

Die Reformüberlegungen sollten sich insoweit insbesondere auf folgende Punkte beziehen:

- Zunächst einmal sollte überdacht werden, ob die Strafschärfungen für die Hilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise nur in Fällen des Handelns mit Gewinnerzielungsabsicht greifen sollen. Gerade für die Fälle, in denen das Ein- oder Durchschleusen mit einer Gefährdung der körperlichen Integrität der zu schleusenden Person verbunden ist, besteht ein deutlich gesteigerter Unrechtsgehalt der Tat unabhängig davon, ob das Handeln des Schleusers von Vorteilstreben geleitet ist.
- Im Zusammenhang damit steht eine weitere Forderung nach einer Verbesserung des Schutzes der Integrität der zu schleusenden Migranten. Im Anschluss an die bekannt gewordenen Fälle der Einschleusung von Ausländern mit Todesfolge (etwa den oben geschilderten Fall aus Österreich) erscheint es geboten, (auch) auf EU-Ebene eine Qualifikation für die Fälle vorzusehen, in denen der Schleuser durch die strafbare Handlung den Tod des Geschleusten - fahrlässig oder jedenfalls leichtfertig - verursacht. Insoweit sollte angesichts des Unrechtsgehalts einer solchen Tat und den hiermit einhergehenden präventiven Belangen auch eine über die bisher bestehende Regelung in Art. 1 Abs. 3 u. 4 RB 2002/946/JI hinausgehende Mindeststrafe vorgesehen werden. Auch

insoweit sollte die Strafschärfung jedenfalls für die Hilfe zur unerlaubten Ein- oder Durchreise losgelöst von einem etwaigen Vorteilstreben des Schleusers Platz greifen.

- Zumindest geprüft werden sollte, ob eine qualifizierte Bestrafung auch für die Fälle vorzusehen ist, in denen der Schleuser bei der unerlaubten Ein- oder Durchreise Waffen bei sich führt. Das darin liegende Eskalationspotenzial bei einem Kontakt mit nationalen Behörden, aber auch das Drohpotenzial gegenüber den zu schleusenden Personen begründet erhöhtes Unrecht, das mit erhöhter Strafe geahndet werden sollte.

#### 6. Weitere Sanktionen bzw. Maßnahmen (Fragen 15 und 16 des Fragebogens)

Die Schleusungskriminalität steht aus Tätersicht ganz überwiegend im Interesse der Erzielung rechtswidriger Vermögensvorteile. Eine nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung erfordert deshalb eine wirksame strafrechtliche Vermögensabschöpfung. Hierzu bedarf es eines gesetzlichen Instrumentariums, das eine effektive rechtsstaatliche Einziehung deliktisch erlangter Vermögenswerte, z.B. des Schleuserlohns, gewährleistet.

In gleicher Weise ist es notwendig, Tatmittel oder sonstige Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Tat gebraucht werden oder bestimmt sind, unter Wahrung berechtigter Belange etwaig betroffener Dritter einzuziehen. Bedeutsam ist dies vor allem mit Blick auf die zur Schleusung verwendeten Fahrzeuge.

Auf diese Weise sollen den Schleusern die Vorteile der Tat genommen, die Mittel zu ihrer Begehung entzogen und damit eine nachhaltige Sanktion und Vorbeugung künftiger Taten gewährleistet werden.

Der Rahmenbeschluss 2002/946/JI sieht insoweit lediglich fakultativ vor, als Maßnahme neben einer Strafe die Einziehung des Verkehrsmittels, das zur Begehung der strafbaren Handlung benutzt wurde, zu ergreifen (Art. 1 Abs. 2 1. Tирет). Die Einziehung von Taterträgen wird überhaupt nicht geregelt.

Mit Blick auf die Bedeutung, die derartigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität zukommt, sollte auch - unter Berücksichtigung des Aspekts einer europaweiten Mindestharmonisierung - der strafrechtliche Rahmen zur Einziehung erweitert werden. Es dürfte sich insoweit anbieten, eine Einbeziehung der Schleusungsstrafat(en) in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.04.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union zu prüfen.

#### 7. Sonstiges

##### a) Verantwortlichkeit von und Sanktionen für juristische Personen

Das Handeln von juristischen Personen spielt im Rahmen der Schleusungskriminalität keine Rolle. Zwar wird vermehrt von dem Auftreten bandenmäßiger, netzwerkartiger oder sonstig organisierter Strukturen auf Seiten der Schleuser berichtet. Die Einbindung oder Beteiligung juristischer Personen lässt sich demgegenüber nicht feststellen. Die einer Mindestharmonisierung dienenden Regelungen in Art. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI zu Verantwortlichkeit und Sanktionen mit Blick auf juristische Personen dürften daher praktisch ohne Bedeutung sein und sind wohl eher einer mechanischen Aufnahme entsprechender Regelungen in harmonisierende Strafrechtsakte der EU geschuldet.

##### b) Urkundenstraftaten (Frage 14 des Fragebogens)

Die Hilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt erstreckt sich häufig auch auf die Beschaffung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten (Pass, Aufenthaltsstitel). Eine derartige Tätigkeit wird, soweit der jeweilige Anwendungsbereich des Strafrechts eröffnet ist, ergänzend durch die entsprechenden nationalen Vorschriften über Urkundenstraftaten unter Strafe gestellt. Die Regelungen in Deutschland sind hierzu umfassend. Ein Bedarf für eine Mindestharmonisierung entsprechender Strafvorschriften hat sich bislang nicht ergeben.“

Berichterstatter: **Dr. Franz Rieger**  
Mitberichterstatterin: **Alexandra Hiersemann**

## **II. Bericht:**

1. Der EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO mitberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat das Konsultationsverfahren in seiner 45. Sitzung am 18. Februar 2016 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO)
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat das Verfahren am 14. April 2016 in seiner 48. Sitzung federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Verfahren am 31. Mai 2016 in seiner 43. Sitzung endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses Zustimmung empfohlen.

**Franz Schindler**  
Vorsitzender



## **Beschluss des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### **Konsultationsverfahren der Europäischen Union; Öffentliche Konsultation: „Bekämpfung der Schleuserkriminalität: Erfüllt das EU-Recht seinen Zweck?“**

**12.01.2016 - 06.04.2016**

Drs. 17/9736, 17/11851

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, um folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt ausdrücklich, dass sich die Staatsregierung im Rahmen der Konsultation der Europäischen Kommission „Bekämpfung der Schleusungskriminalität: Erfüllt das EU-Recht seinen Zweck?“ beteiligt hat.

Der Bayerische Landtag stimmt den Aussagen der von der Staatsregierung bereits an die Kommission übermittelten Stellungnahme vollumfänglich zu und bittet die Kommission um weitgehende Berücksichtigung des Beitrages der Staatsregierung im Rahmen der Konsultation.

Die Stellungnahme der Staatsregierung hat folgenden Inhalt:

„Beitrag der Bayerischen Staatsregierung zur Konsultation: „Bekämpfung der Schleusungskriminalität: Erfüllt das EU-Recht seinen Zweck?“

### **1. Einleitung und Rechtsrahmen**

Die Europäische Kommission hat am 13.01.2016 eine Konsultation zur Bekämpfung von Schleusungskriminalität eingeleitet. Ziel ist es, Bewertungen zur bestehenden EU-Gesetzgebung und Verbesserungsvorschläge für eine Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens einzuholen.

Für die Bekämpfung der Schleusungskriminalität sind auf EU-Ebene vor allem zwei Rechtsakte von Bedeutung:

- Die Richtlinie 2002/90/EG vom 28.11.2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EG L 328 v. 05.12.2002, S. 17 f.) und
- der Rahmenbeschluss 2002/946/JI vom 28.11.2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EG L 328 v. 05.12.2002, S. 1 ff.).

Die eingeleitete Konsultation wendet sich insbesondere an Justiz- und Polizeibehörden in den Mitgliedstaaten. Interessierte haben bis 06.04.2016 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die folgende Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung orientiert sich dabei an wesentlichen, im Online-Fragebogen aufgeworfenen Fragestellungen.

### **2. Zur Sozialschädlichkeit der Schleusungskriminalität**

Zur Bekämpfung der (organisierten) Schleusungskriminalität müssen nach Ansicht der Bayerischen Staatsregierung alle Anstrengungen unternommen werden, um diese besonders sozialschädliche Form kriminellen Verhaltens mit allen verfügbaren Mitteln zurückzudrängen.

In zunehmend skrupelloser Weise nutzen die Schleuser eine drohende Verfolgung von migrationsbereiten Menschen in ihrem Herkunftsland oder deren soziale und wirtschaftliche Notsituation zu eigensüchtigen Zwecken aus. Schleusungen haben sich dabei zu einem hoch „profitablen Geschäft“ und in manchen (Dritt-)Ländern sogar zu einem bedeutsamen Wirtschaftszweig entwickelt. Die ständig steigenden Profite gehen Hand in Hand mit einer immer weitergehenden Professionalisierung der Schleuserbanden. Um den Wirtschaftszweig „Menschenschmuggel“ aufrecht zu erhalten beziehungsweise wachsen zu lassen, werden inzwischen potentiell Migrationswillige sogar aktiv rekrutiert. Die angeschwollene „Schmugglerindustrie“ wirbt zusätzliche Kunden, das breite Angebot verstärkt auf diesem Wege die Nachfrage.

Zur Gewinnmaximierung findet die Schleusung häufig unter Bedingungen statt, die als menschenunwürdig zu bezeichnen sind und die die zu schleusenden Personen erheblichen Gefahren für Leib und Leben aussetzen. Ein Beispiel für das menschenverachtende Treiben der Schleuser stellt der am 27.08.2015 in Österreich aufgedeckte Fall dar, bei dem 71 Menschen zumeist syrischer Staatsangehörigkeit auf der Fahrt von Ungarn in einem Kühlaster qualvoll erstickt sind. Ungezählt ist ferner die große Zahl der Flüchtlinge, die in den letzten Monaten versucht haben, in seeuntüchtigen Booten (z.B. kleinen Schlauchbooten oder ausgedienten Frachtschiffen ohne seemännische Begleitung) über das Mittelmeer nach Europa zu gelangen, und auf diesem Weg umgekommen sind.

Neben dem Schutz vor Gefahren für Leib und Leben der geschleusten Migranten richten sich strafrechtliche Regelungen zur Bekämpfung des Schleuserunwesens gegen den Umstand, dass Schleuser nicht nur die soziale und wirtschaftliche Notlage und häufig auch die Unerfahrenheit der Migranten skrupellos zu ihrem Vorteil ausbeuten, sondern die Migranten hierdurch nicht selten zugleich in eine die Ausbeutung fördernde Abhängigkeit geraten, in dem etwa die Kosten für die Schleusung durch erzwungene Tätigkeiten (Zwangspornstitution, Zwangsarbeit) aufgebracht werden müssen.

Durch die Schleusungen werden vor allem auch die staatlichen Systeme einer kontrollierten Zuwanderung unterlaufen und damit die dahinter stehenden Interessen, insbesondere an einer Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes und der Finanzkraft der Steuer- und Sozialsysteme in den Mitgliedstaaten, beeinträchtigt. Massenhafte Durchbrechungen des staatlichen Kontrollregimes, wie sie insbesondere bei von Schleusern initiierten oder unterstützten Migrationsströmen zu gewärtigen sind, können letztlich dazu führen, dass der soziale Frieden innerhalb der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gefährdet wird.

Vor dem Hintergrund des grenzüberschreitenden Phänomens ist eine durch das EU-Recht vorgegebene Mindestharmonisierung der Strafvorschriften ein wichtiger Beitrag zur effektiven Bekämpfung der Schleusungskriminalität in Europa. Nachdem die hauptsächlich einschlägigen Vorschriften aus dem Jahr 2002 stammen, ist das Anliegen der Kommission, die Wirksamkeit des vorgegebenen strafrechtlichen Rahmens zu überprüfen, uneingeschränkt zu begrüßen und zu unterstützen.

### 3. Zu Schwierigkeiten bei der nationalen Verfolgung der Schleusungskriminalität (Frage 7 des Fragebogens)

Die Schleusungskriminalität steht – abgesehen von den sozialen, politischen oder ökonomischen Ursachen der zugrunde liegenden Migrationsbewegungen – in einem größeren Rahmen mit den bestehenden Vorschriften und Möglichkeiten einer legalen Migration nach Europa. Diese dem Strafrecht vorgelagerten, zumeist asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen und insbesondere auch deren Umsetzung in der Praxis beeinflussen auch die Erscheinungsformen der Schleusungskriminalität. Auf diesen Rechtsrahmen wird im Folgenden nicht näher eingegangen. Es sollen – entsprechend dem Zweck der Konsultation – allein strafrechtliche Gesichtspunkte beleuchtet werden.

Für die Praxis der Strafverfolgung der Schleusungskriminalität ist festzustellen, dass Schwierigkeiten bei ihrer Bekämpfung weniger aus einer defizitären Ausgestaltung materiell-strafrechtlicher Regelungen resultieren, sondern vor allem Eigenheiten dieser Kriminalitätsform zuzuschreiben sind. Das ist, ungeachtet der nachfolgenden Ausführungen und Vorschläge, auch für die Beurteilung des EU-strafrechtlichen Rahmens im Blick zu behalten.

Zu den Eigenheiten und Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Schleusungskriminalität zählt, dass die ethnische Abschottung fremdländischer Schleusergruppen, die Ansiedlung ihrer Führungskräfte und logistischen Stützpunkte im Ausland (Herkunfts- und Transitstaaten) wie auch die mangelnde Kooperations- und Aussagebereitschaft Geschleuster die Aufklärung erschweren. Die geschleusten Migranten haben sich häufig wegen Ausländerstraftaten und Urkundendelikten selbst strafbar gemacht und fürchten im Falle ihrer Aussage häufig nicht nur ihre eigene Bestrafung und Abschiebung, sondern auch Repressalien der Schleuser, zu denen sie sich nicht selten weiterhin in Abhängigkeit befinden. Auch ist das Vertrauen in die örtlichen staatlichen Institutionen insbesondere aufgrund der Erfahrungen in den Herkunfts ländern wenig ausgeprägt. Selbst in den Fällen, in denen Migranten aussage- und kooperationsbereit sind, lässt sich feststellen, dass deren Aussagen mit Blick auf die Verfolgung von Schleusern gerade der höheren hierarchischen Ebenen häufig von nur geringem kriminalistischem Nutzen sind. Den geschleusten Migranten sind häufig nur Vor-, Tarn- oder Aliasnamen von Schleusern und deren Handlangern bekannt. Personenbeschreibungen bleiben vage und Schleusungsrouten und Aufenthaltspunkte auf dem Reiseweg vielfach unbekannt. Auch einer Aussageperson aus dem Kreis der Schleuser fehlt – wenn sie auf unterster hierarchischer Ebene der Täterstruktur steht – in aller Regel der Einblick in die Tätergruppe, so dass sie

lediglich über Decknamen und Orte von Kontakt aufnahmen berichten kann.

Hier von ausgehend hat es sich auch in Deutschland in der Vergangenheit als hohe Hürde bei der nachhaltigen Bekämpfung dieser Kriminalitätsform erwiesen, dass meist nur die Opfer sowie lokale Residenten, Kurierfahrer oder vergleichbare Dienstleister auf unterer Hierarchieebene ange troffen werden. Arbeitsteilung, Abschottung und Einschüchterung der Beteiligten werden gezielt eingesetzt, um die höherrangigen Mitglieder dieser Strukturen organisierter Kriminalität vor Strafverfolgung zu schützen. Die Hinterleute dieser sog. ‚Schlepperbanden‘ sitzen überwiegend im Ausland (oft in den Herkunfts- und Transitländern). Deshalb bedarf es einer vielfältigen internationalen Zusammenarbeit, damit hier gewonnene Hinweise auf derartige Strukturen in den anderen tangierten Ländern tatsächlich, intensiv sowie erfolgreich – und damit nachhaltig – verfolgt werden können. Da der Reiseweg oftmals über eine Vielzahl von Ländern erfolgt, müssen idealiter diese alle eingebunden und die Erkenntnisse entsprechend zusammengeführt werden, da sich erst dadurch ein Gesamtbild ergibt. Erst durch weitreichende Strukturmittlungen zu den agierenden Gruppierungen ist es möglich, diese auch im Ausland vollständig zu erkennen und zerschlagen zu können. Um die Profiteure der Tätigkeit zu ermitteln und Gewinne abzuschöpfen, sind flankierend Finanzermittlungen anzustellen. Hier stehen die Ermittler aber vor erheblichen Schwierigkeiten, nachdem die meisten Zahlungen in bar erfolgen und die Zahlungsströme daher nicht oder nur schwer nachverfolgt werden können.

Die vorgenannten Ermittlungsnotwendigkeiten wie auch Ermittlungshindernisse bedingen entsprechende Ressourcen und einen ‚langen Atem‘ bei den Strafverfolgungsbehörden, nicht zuletzt im Hinblick auf die erforderliche internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe. Dabei ist auch festzustellen, dass gerade der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit und Rechtshilfe mit einigen der relevanten Herkunfts- und Transitländern erhebliche und teilweise unüberwindbare Schwierigkeiten gegenüber stehen. Die skizzierten Gegebenheiten führen letztlich dazu, dass es außerordentlich schwierig und aufwändig ist, in die internationalen Strukturen vorzudringen und die maßgeblichen Akteure strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen.

#### 4. Zur Ausgestaltung des Straftatbestands – Art. 1 RL 2002/90/EG (Fragen 8 und 9 des Fragebogens)

##### a) Erfassung auch von Anstiftungshandlungen

Die derzeitige Ausgestaltung des allgemeinen Tatbestands in Art. 1 RL 2002/90/EG knüpft an vorsätzliche Hilfeleistungen an, die die un-

erlaubte Ein- oder Durchreise oder den unerlaubten Aufenthalt Dritter fördern. Aus hiesiger Sicht gibt die Evaluation Anlass zur Prüfung, über die Fälle der Hilfeleistung hinaus auch die Fälle der Veranlassung entsprechender Handlungen Dritter EU-strafrechtlich zu erfassen. Eine solche Anstiftungshandlung ist mindestens in gleichem Umfang sozialschädlich.

Zu bedenken ist hierbei, dass nach aktuellen Schilderungen Schleuser potenziell Migrationswillige zunehmend aktiv rekrutieren (vgl. Reitano/Tinti, Survive and Advance – The Economics of Smuggling Refugees and Migrants into Europe, ISS Paper 289, Johannesburg, South Africa, 2015, S. 9). Auch fordern Schleuser die in die EU geschleusten Ausländer häufig auf, ihre Pässe zu vernichten oder zu unterdrücken, damit die nationalen Behörden über die Identität der Personen im Unklaren bleiben und ihre Abschiebung erschwert wird. Anstiftungshandlungen zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt kommen auch bei Rekrutierungen im Umfeld des Menschenhandels vor, ferner bei Fällen, in denen Schleuser Migrationswillige im Ausland anwerben, damit diese nach ihrer Einschleusung in einem EU-Mitgliedstaat einer illegalen Erwerbstätigkeit nachgehen.

##### b) Keine Begrenzung der Strafbarkeit der Beihilfe zur unerlaubten Ein- oder Durchreise auf vor teilsbezogenes Handeln

Unter Nummer 9 des Fragebogens wird die Frage aufgeworfen, ob die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise nur bei Handeln zur Erlangung eines Vermögensvorteils straf bewehrt sein soll (entsprechend der Regelung für den unerlaubten Aufenthalt). Diese Frage ist zu verneinen. Namentlich die Fälle, in denen die Schleuser bei Förderung der unerlaubten Ein- oder Durchreise wiederholt oder zugunsten mehrere Ausländer handeln, berühren die Schutzzwecke der Regelung in gleicher Weise. Das gilt insbesondere mit Blick auf das staatliche Interesse an einer kontrollierten und begrenzten Zuwanderung. Eine solche Ausgestaltung des Tatbestandes verhindert auch, dass Schleuser straffrei ausgehen, weil sich die Strafgerichte mangels zureichender Tatsachengrundlage nicht die Überzeugung bilden können, dass das Handeln eines Vermögensvorteils wegen erfolgt. Nachdem Gelder häufig in bar und nicht unbedingt an den unmittelbar Ausführenden geleistet werden und Ermittlungen ins Ausland teilweise erheblichen Schwierigkeiten begegnen, vermeidet die bestehende Regelung Beweisschwierigkeiten und liegt daher im Interesse einer effektiven und konsequenteren Bekämpfung der Schleusungskriminalität.

**5. Qualifikationstatbestände und Strafen –  
Art. 1 Abs. 3 RB 2002/946/JI (Fragen 11 bis 13  
des Fragebogens)**

Die Evaluation gibt ferner Anlass, über die die bisherige Ausgestaltung qualifizierter Fälle und die damit einhergehende erhöhte Strafandrohung nachzudenken. Aus hiesiger Sicht ist hier – insbesondere aus präventiven Erwägungen – eine Verschärfung der bestehenden (Mindest-)Regelungen angezeigt.

Der Rahmenbeschluss 2002/946/JI sieht Qualifikationen bzw. Strafschärfungen bisher lediglich für die Fälle vor, in denen die strafbare Handlung als Handlung einer kriminellen Vereinigung begangen wurde oder bei deren Begehung das Leben einer zu schleusenden Person gefährdet wurde. Dabei werden nur die Fälle der Hilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise erfasst, und diese auch nur, wenn sie zu Gewinnzwecken begangen werden. Für die danach eingegrenzten Fälle ist nach Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren, in Ausnahmefällen des Art. 1 Abs. 4 im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren vorzusehen.

Die Reformüberlegungen sollten sich insoweit insbesondere auf folgende Punkte beziehen:

- Zunächst einmal sollte überdacht werden, ob die Strafschärfungen für die Hilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise nur in Fällen des Handelns mit Gewinnerzielungsabsicht greifen sollen. Gerade für die Fälle, in denen das Ein- oder Durchschleusen mit einer Gefährdung der körperlichen Integrität der zu schleusenden Person verbunden ist, besteht ein deutlich gesteigerter Unrechtsgehalt der Tat unabhängig davon, ob das Handeln des Schleusers von Vorteilstreben geleitet ist.
- Im Zusammenhang damit steht eine weitere Forderung nach einer Verbesserung des Schutzes der Integrität der zu schleusenden Migranten. Im Anschluss an die bekannt gewordenen Fälle der Einschleusung von Ausländern mit Todesfolge (etwa den oben geschilderten Fall aus Österreich) erscheint es geboten, (auch) auf EU-Ebene eine Qualifikation für die Fälle vorzusehen, in denen der Schleuser durch die strafbare Handlung den Tod des Geschleusten – fahrlässig oder jedenfalls leichtfertig – verursacht. Insoweit sollte angesichts des Unrechtsgehalts einer solchen Tat und den hiermit einhergehenden präventiven Belangen auch eine über die bisher bestehende Regelung in Art. 1 Abs. 3 u. 4 RB 2002/946/JI hinausgehende Mindeststrafe vorgesehen werden. Auch insoweit sollte die Strafschärfung jedenfalls für die Hilfe zur unerlaubten Ein- oder Durchreise losgelöst von einem etwaigen Vorteilstreben des Schleusers Platz greifen.

- Zumindest geprüft werden sollte, ob eine qualifizierte Bestrafung auch für die Fälle vorzusehen ist, in denen der Schleuser bei der unerlaubten Ein- oder Durchreise Waffen bei sich führt. Das darin liegende Eskalationspotenzial bei einem Kontakt mit nationalen Behörden, aber auch das Drophotenzial gegenüber den zu schleusenden Personen begründet erhöhtes Unrecht, das mit erhöhter Strafe geahndet werden sollte.

**6. Weitere Sanktionen bzw. Maßnahmen (Fragen 15 und 16 des Fragebogens)**

Die Schleusungskriminalität steht aus Tätersicht ganz überwiegend im Interesse der Erzielung rechtswidriger Vermögensvorteile. Eine nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung erfordert deshalb eine wirksame strafrechtliche Vermögensabschöpfung. Hierzu bedarf es eines gesetzlichen Instrumentariums, das eine effektive rechtsstaatliche Einziehung deliktisch erlangter Vermögenswerte, z.B. des Schleuserlohns, gewährleistet.

In gleicher Weise ist es notwendig, Tatmittel oder sonstige Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Tat gebraucht werden oder bestimmt sind, unter Wahrung berechtigter Belange etwaig betroffener Dritter einzuziehen. Bedeutsam ist dies vor allem mit Blick auf die zur Schleusung verwendeten Fahrzeuge.

Auf diese Weise sollen den Schleusern die Vorteile der Tat genommen, die Mittel zu ihrer Begehung entzogen und damit eine nachhaltige Sanktion und Vorbeugung künftiger Taten gewährleistet werden.

Der Rahmenbeschluss 2002/946/JI sieht insoweit lediglich fakultativ vor, als Maßnahme neben einer Strafe die Einziehung des Verkehrsmittels, das zur Begehung der strafbaren Handlung benutzt wurde, zu ergreifen (Art. 1 Abs. 2 1. Tret). Die Einziehung von Taterträgen wird überhaupt nicht geregelt.

Mit Blick auf die Bedeutung, die derartigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität zukommt, sollte auch – unter Berücksichtigung des Aspekts einer europaweiten Mindestharmonisierung – der strafrechtliche Rahmen zur Einziehung erweitert werden. Es dürfte sich insoweit anbieten, eine Einbeziehung der Schleusungsstraftat(en) in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.04.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union zu prüfen.

## 7. Sonstiges

### a) Verantwortlichkeit von und Sanktionen für juristische Personen

Das Handeln von juristischen Personen spielt im Rahmen der Schleusungskriminalität keine Rolle. Zwar wird vermehrt von dem Auftreten bandenmäßiger, netzwerkartiger oder sonstig organisierter Strukturen auf Seiten der Schleusen berichtet. Die Einbindung oder Beteiligung juristischer Personen lässt sich demgegenüber nicht feststellen. Die einer Mindestharmonisierung dienenden Regelungen in Art. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI zu Verantwortlichkeit und Sanktionen mit Blick auf juristische Personen dürften daher praktisch ohne Bedeutung sein und sind wohl eher einer mechanischen Aufnahme entsprechender Regelungen in harmonisierende Strafrechtsakte der EU geschuldet.

### b) Urkundenstraftaten (Frage 14 des Fragebogens)

Die Hilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt erstreckt sich häufig auch auf die Beschaffung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten (Pass, Aufenthaltssttitel). Eine derartige Tätigkeit wird, soweit der jeweilige Anwendungsbereich des Strafrechts eröffnet ist, ergänzend durch die entsprechenden nationalen Vorschriften über Urkundenstraftaten unter Strafe gestellt. Die Regelungen in Deutschland sind hierzu umfassend. Ein Bedarf für eine Mindestharmonisierung entsprechender Strafvorschriften hat sich bislang nicht ergeben.“

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

**Präsidentin Barbara Stamm:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

**Abstimmung**

**über Europaangelegenheiten und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsaordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)**

Ausgenommen von der Abstimmung ist die Nummer 25 der Anlage zur Tagesordnung; dies ist der Antrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion betreffend "Keine Relativierung des Vorsorgeprinzips durch Freihandelsabkommen" auf der Drucksache 17/11171. Der Antrag wird zusammen mit dem Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER – das ist der Tagesordnungspunkt 9 – auf Drucksache 17/11041 aufgerufen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzugeben. – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Bevor ich in der Tagesordnung fortfahre, darf ich bekannt geben, dass zum Antrag unter Tagesordnungspunkt 4 vonseiten der SPD-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt wurde.

Bevor ich den Tagesordnungspunkt 3 aufrufe, darf ich als Ehrengäste auf unserer Besuchertribüne sehr herzlichen Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, Herrn Dr. Heinz Fischer-Heidlberger, und die Vizepräsidentin, Frau Susanne Frank, begrüßen.

(Allgemeiner Beifall)

Ebenso herzlich darf ich den Regierungspräsidenten von Oberbayern, Herrn Christoph Hillenbrand, begrüßen.

(Allgemeiner Beifall)

**Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über zwei Europaangelegenheiten sowie über die nicht einzeln zu beratenden Anträge zugrunde gelegt wurden  
(Tagesordnungspunkt 2)**

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses  
(G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen  
(ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder  
Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss  
(A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder  
Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss  
(Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

**Europaangelegenheiten**

1. Öffentliche Konsultation: "Bekämpfung der Schleuserkriminalität: Erfüllt das EU-Recht seinen Zweck?"  
12.01.2016 - 06.04.2016  
Drs. 17/9736, 17/11851 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> A

2. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
Eine Luftfahrtstrategie für Europa  
COM (2015) 598 final  
BR-Drs. 26/16  
Drs. 17/10911, 17/11867 (ENTH)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ENTH

**Anträge**

3. Antrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Angelika Weikert,  
Doris Rauscher u.a. SPD  
Handbuch ehrenamtliche Flüchtlingshilfe entwickeln!  
Drs. 17/9389, 17/11746 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl,  
Johann Häusler u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Aktualisierter TTIP-Bericht  
Drs. 17/10021, 17/11865 (E)[X]

**Die CSU-Fraktion hat gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGeschO beantragt, die Fassung des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie der Abstimmung zugrunde zu legen.**

Votum des **mitberatenden** Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl,  
Günther Felbinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Schulpsychologie stärken – Bestehende und aktuelle Herausforderungen  
erfordern Unterstützung und Flexibilität  
Drs. 17/10194, 17/11857 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Antrag der Abgeordneten Bernhard Roos, Annette Karl,  
Natascha Kohnen u.a. SPD  
Verlässliche Grundlage für kommunale Infrastruktur – 2019 auslaufende  
Entflechtungsmittel durch ähnliche Neuregelung seitens des Bundes ersetzen  
Drs. 17/10338, 17/11868 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FREIE WÄHLER</b>	<b>GRÜ</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7. Antrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harry Scheuenstuhl,  
Klaus Adelt u.a. SPD  
Entscheidungsverfahren über die Skischaukel am Riedberger Horn: Endlich  
Klarheit über das Handeln der Staatsregierung!  
Drs. 17/10571, 17/11869 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FREIE WÄHLER</b>	<b>GRÜ</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Andreas Lotte,  
Angelika Weikert u.a. und Fraktion (SPD)  
Mahnungen der Bauwirtschaft ernst nehmen – Wohnungsnot bekämpfen!  
Drs. 17/10750, 17/11870 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FREIE WÄHLER</b>	<b>GRÜ</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher,  
Florian von Brunn, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD)  
Zweite Stammstrecke: Endlich Klarheit und Transparenz statt heißer Luft!  
Drs. 17/10754, 17/11871 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

<b>CSU</b>	<b>SPD</b>	<b>FREIE WÄHLER</b>	<b>GRÜ</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10. Antrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Linus Förster, Susann Biedefeld u.a. SPD  
Humanitäre Nothilfe für Idomeni  
Drs. 17/10760, 17/11864 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Antrag der Abgeordneten Isabell Zacharias, Martina Fehlner,  
Georg Rosenthal u.a. SPD  
Einstellung des Deutschlandstipendiums  
Drs. 17/10762, 17/11860 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wissenschaft und Kunst

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

12. Antrag der Abgeordneten Georg Rosenthal, Isabell Zacharias,  
Martina Fehlner u.a. SPD  
Flächendeckende Innovationsförderung für ganz Bayern sicherstellen  
Drs. 17/10858, 17/11859 (E)[X]

**Die CSU-Faktion hat gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGeschO beantragt, die  
Fassung des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien,  
Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie der Abstimmung  
zugrunde zu legen.**

Votum des **mitberatenden** Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13. Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt u.a. SPD  
Private Sicherheitsdienste in Flüchtlingsunterkünften: Personal und Qualifikation  
Drs. 17/10859, 17/11640 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

14. Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt u.a. SPD  
Private Sicherheitsdienste in Flüchtlingsunterkünften: Auftragsvergabe  
Drs. 17/10861, 17/11639 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Kein verpflichtender Sachkundenachweis für Tierhalter – Bestehenden hohen Ausbildungsstandard wertschätzen  
Drs. 17/10863, 17/11841 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

16. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Linus Förster u.a. und Fraktion (SPD)  
Sogenanntes Umbrella Agreement zwischen der EU und den USA  
hier: Zustimmung des Freistaates Bayern zur Bundesratsinitiative der Freien und Hansestadt Hamburg vom 18. Februar 2016  
(BR-Drs. 90/16)  
Drs. 17/10930, 17/11863 (A) [X]

**Die CSU-Fraktion hat gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGeschO beantragt, die Fassung des mitberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen der Abstimmung zugrunde zu legen.**

Votum des **mitberatenden** Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen,  
**der den Antrag für erledigt erklärt hat.**

17. Antrag der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller u.a. SPD  
Zugang zum einsemestrigen Studiengang Hauswirtschaft der Landwirtschaftsschulen für Migranten schaffen  
Drs. 17/10934, 17/11842 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

18. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Erste Hilfe stärken: Leben retten!  
Drs. 17/10993, 17/11642 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

19. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Bericht zum Endoprothesenregister  
Drs. 17/11004, 17/11853 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

20. Antrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Erwin Huber u.a. CSU  
Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) am neuen Wissenschaftspaket beteiligen!  
Drs. 17/11009, 17/11858 (ENTH)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wissenschaft und Kunst

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	ENTH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

21. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Bayerische Tierhalter schützen – Keine überzogenen Minderungsziele bei Ammoniak  
Drs. 17/11044, 17/11843 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	A	<input type="checkbox"/>	A

22. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Fortgang der Einrichtung eines "Pflegerings"  
Drs. 17/11066, 17/11854 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Gesundheit und Pflege

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

23. Antrag der Abgeordneten Eberhard Rotter, Angelika Schorer, Gudrun Brendel-Fischer u.a. CSU  
Flexibilisierung und Anpassung der Maschenweiten für die Bodenseefischer  
Drs. 17/11084, 17/11844 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

24. Antrag der Abgeordneten Eric Beißwenger, Alexander Flierl,  
Angelika Schorer u.a. CSU  
Keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen für bayerische Landwirte  
Drs. 17/11085, 17/11845 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ENTH	<input type="checkbox"/>

25. Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Rieger, Kerstin Schreyer-Stäblein,  
Michael Brückner u.a. CSU  
Keine Relativierung des Vorsorgeprinzips durch Freihandelsabkommen  
Drs. 17/11171, 17/11861 (E)

**Über den Antrag wird gesondert abgestimmt.**

26. Antrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel,  
Alexander Flierl u.a. CSU  
BAYERN hilft!  
Drs. 17/11351, 17/11641 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>